

Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2021 öffentlich	Tagesordnungspunkt 4
---	-----------------------------

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsantrag für die bestehende Asphaltmischanlage - Stellungnahme der Gemeinde

Az.: 632.6

Sachbericht:

Im Jahr 2018 wurde die Gemeinde erstmals über die Sanierungsabsicht der bestehenden Asphaltmischanlage im Mühleweg 21 informiert.

Als Grund wurden notwendige technische Modernisierungen der Anlage aus dem Jahr 1988 genannt, sowie die Erhöhung der Durchsatzleistung von 150 t/h auf 240t/h.

Die Mischanlage selbst soll komplett ausgetauscht werden, einige Nebenanlagen können erhalten bzw. saniert werden. Neben technischen Veränderungen ist eine Betriebszeitenerweiterung der Mischanlage auf 04.00 bis 22.00 Uhr anstatt bisher von 06.00 - 22.00 Uhr werktags beantragt. An Sonn- und Feiertagen ebenfalls, sofern ein öffentliches Interesse an einem Vorhaben besteht.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Erweiterungen der Anlage sind hier möglich, sofern die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Die Stellungnahme der Gemeinde soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der geänderten Anlage bewerten.

Der Antrag wurde am 11.02.2020 beim Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht eingereicht und an die Gemeinde weitergeleitet.

Die Vollständigkeit des Antrags wurde nun mit Schreiben vom 25.10.2021 seitens der Gewerbeaufsicht bestätigt.

Die Gemeinde hatte verschiedene Angaben im Zuge der Vollständigkeitsprüfung nachgefordert, hierunter insbesondere:

- eine detailliertere Begutachtung der Immissionsauswirkungen (das sind hier konkret: Luftschadstoffe, Geruch und Lärm) auf die Wohnbebauungen in Steißlingen, sowie auf die nahe gelegenen Gewerbegebiete. Um die Veränderungen beurteilen zu können, wurde um eine vergleichende Darstellung des Ist- und Planzustands gebeten. Laut Gutachten, welche die neue Anlage bewerten, werden die TA-Luft-Grenzwerte eingehalten.

- Häufigkeit der Beladungen und Anfahrten zu den neuen Betriebszeiten. Im Lärmgutachten ist hier die maximale Auslastung angesetzt worden.

- eine gutachterliche Aussage über die Geruchsveränderungen

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten wurde eine kontinuierliche Überwachung der Luftschadstoffe seitens des Amts für Gewerbeaufsicht nachgefordert. Über die rechtliche und technische Notwendigkeit einer solchen kontinuierlichen Emissionsüberwachung konnte bisher keine Einigung

zwischen Antragsteller und zuständiger Genehmigungsbehörde gefunden werden. Aktuell sind Unterlagen hierzu für die Genehmigung nicht eingereicht und wären dann vor Errichtung bzw. Inbetriebnahme der neuen Anlagen darzulegen.

Aufgrund der vorliegenden Angaben, welche aus Sicht der Gemeinde die Auswirkungen der Änderung auf die Gemeinde unzureichend darstellen, wird nicht empfohlen, das Einvernehmen herzustellen, sondern dieses auf Grundlage der Stellungnahme zu verweigern.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Änderungsantrag der Asphaltmischanlage wird nicht erteilt.



Stellungnahme zum Änderungsantrag vom 11.02.2021 nach dem BImSchG
Antragsteller: Asphaltmischwerke Bodensee GmbH & Co. KG
Standort: Mühleweg 21, Flst. 6303, 6354 und 6954 in 78256 Steißlingen

Sehr geehrter Herr Schelb,

auf Grundlage Ihres Anhörungsschreibens vom 25.10.2021 nehmen wir erneut Stellung zu dem uns vorliegenden Änderungsantrag und beziehen uns hierbei auch auf die vorgelagerten Rückmeldungen vom 17.08.2020 und 14.12.2020.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Einvernehmen zur Anlagenänderung im Außenbereich nach § 35 BauGB wird nicht hergestellt. Die betrieblichen Erweiterungen und deren Auswirkungen sind im Vergleich zum bestehenden Betrieb nicht angemessen und nicht abschließend dargestellt. Im Zuge der Änderung ist geplant, wesentliche Bestandteile der Anlage komplett abzubauen und neu zu errichten, die Betriebszeiten sollen wesentlich erhöht werden.

Begründung:

Der Änderungsantrag hat Auswirkungen auf die Wohnbebauungen in Steißlingen, sowie auf die nahe gelegenen Gewerbegebiete.

Das **Geruchsgutachten** beschreibt die IZ, also die Immissionszusatzbelastung. Eine Aussage über die tatsächliche Gesamtbelastung ist nicht enthalten und müsse nicht nachgewiesen werden, da kein weiterer Betrieb mit erheblichen Geruchsmissionen vorhanden sei. Insbesondere in den angrenzenden Gewerbegebieten ist die Zusatzbelastung mit bis zu 6,4 am höchsten (vgl. Abb. 10 der Geruchsmissionsprognose). Ein Gutachten, welches die Geruchsmissionen des bestehenden Betriebs bewertet liegt inzwischen ebenfalls vor. Eine konkrete Aussage zur Vorher-Nachher-Situation ist hier nicht beschrieben worden. Ein direkter Ergebnisvergleich (vgl. Geruchsmissionsprognose des Planstands, Fa.Gicon v. 06.07.2020, Abb.10 und Geruchsprognose des Ist-Zustands, Fa. Lohmeyer v. April 2021, Abb. 8.1) lässt den Schluss zu, dass sich die Geruchsbelastung in bestimmten Bereichen erhöhen könnte, insbesondere in Richtung des Gewerbegebiets (südwestlich der Anlage).

Bei den Windhäufigkeiten sind bei beiden Gutachten die Windmessungen in Sipplingen herangezogen worden, welche die typische Windausrichtungen NO und SW darstellen.

Die atypischen Windlagen, von welchen vermutlich auch die Geruchswahrnehmungen im Postweg abhängen, sind nicht bewertet worden.

In der Vergangenheit gab es bereits zahlreiche Geruchsbeschwerden von Bürgern aus dem Bereich Postweg, daher weisen wir nochmals darauf hin. Wir fordern Sie auf, diese in die Entscheidung mit einzubeziehen.

Das Gutachten über die **Luftschadstoffe** wurde ebenfalls ohne konkrete örtliche Vorbelastungen analysiert. Für die Hintergrundbelastung wurde aufgrund fehlender



regionaler Messstellen eine Messstelle einer sehr ländlichen Region auf der Schwäbischen Alb herangezogen ohne Zuschlag. Hier ist die Mehrbelastung der nach Erweiterung der Anlage ausgehenden Luftschadstoffe pauschaliert in den Abb. 6 – 11 im Gutachten beschrieben ohne detaillierte Ausbreitungsdarstellung. Die konkreten Auswirkungen auf die teilweise bebauten bzw. planungsrechtlich genehmigten Gewerbeflächen sind nicht ausreichend berücksichtigt.

Die möglicherweise bestehende Immissions-Vorbelastung aufgrund des Kiesabbaus in direkter Umgebung wird im Gutachten nicht bewertet. Grund ist die Bewässerung, welche während des Kiesförderungsprozess zum Einsatz kommt, wodurch von keiner relevanten Vorbelastung in Form von Staubimmissionen ausgegangen wird. Es ist trotzdem wenig nachvollziehbar, dass bei einem Kiesabbau keine relevanten Immissionen erzeugt werden sollen.

Bezüglich der **kontinuierlichen Emissionsmessung** der Luftschadstoffe, welche nun nicht vorgelagert im Verfahren nachgewiesen werden muss, wird deren rechtlicher Stellenwert nach Auffassung der Gemeinde zurückgestuft. Das wird kritisch gesehen.

Das **Lärmgutachten** geht ebenfalls von keiner zu berücksichtigenden Vorbelastung aus. Die Auswirkungen auf die teilweise bebauten bzw. planungsrechtlich genehmigten Gewerbeflächen sind bzgl. des Lärms nicht berücksichtigt. Es wurde zuvor auf die Ergänzung dieser Flächen in den Immissionsgutachten explizit hingewiesen. Das fahrdynamische Zentrum wurde ebenfalls nicht näher auf eine bestehende Vorbelastung hin untersucht, bzw. muss wegen der Unterschreitung von 6 dB unterhalb des TA--Lärm-Grenzwerts nicht ermittelt werden.

Es ist für die Gemeinde dennoch wenig nachvollziehbar, dass die Wechselbeziehungen von zwei nur wenige 100 m auseinander liegenden, lärmintensiveren Betriebe keinerlei Berücksichtigung finden müssen. Anders als im Lärmgutachten des aktuellen Verfahrens beschrieben, ist ein nächtlicher Betrieb im Fahrdynamischen Zentrum genehmigt (nicht der motorsportliche Betrieb, jedoch das Fahrsicherheitstraining in einem gewissen Umfang). Die Erweiterung der Betriebszeiten übersteigt den bisher genehmigten Umfang des Betriebs und dessen Immissionswirkungen erheblich und befindet sich nicht mehr im bestandsgeschützten Rahmen. Die die Erweiterungen der Betriebszeiten befinden sich zudem in besonders schützenswerten Zeiten früh morgens und an Sonn- und Feiertagen.

Für die teilweise bereits bebauten, teilweise genehmigten Gewerbeflächen des Gewerbegebiets (Vor Eichen I, II, ...) muss die Gemeinde die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherstellen. Durch die fehlenden Aussagen hierzu im vorliegenden Änderungsantrag können Überschreitungen durch die beantragte Betriebserweiterung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.